

Engagementvertrag

Band:	Ghörsturz	Veranstalter:
vertreten durch:	Christoph Knuchel	vertreten durch:
Adresse:	Schulhausstrasse 10	Adresse:
		
PLZ / Ort:	3076 Worb	PLZ / Ort:
Telefon Nr.:	+41 76 523 26 58	Telefon Nr.:
Mail:	info@ghoersturz.ch	Mail:
Web:	www.ghoersturz.ch	Web:

Vertragsbestimmung

Der Veranstalter engagiert die Band zu den nachstehend vereinbarten Konditionen:

Anlass:
 Auftrittsort:
 Auftrittdatum:
 Auftrittsbeginn:
 Auftrittsende:
 Anzahl Pausen:

Beginn Aufbau:
 Beginn Soundcheck:

Gage (CHF):
 Provision/Eintritt (CHF):
 Reisespesen (CHF):

- PA: Der Veranstalter stellt die PA zur Verfügung
 Die Band organisiert die PA
- Backline: Der Veranstalter stellt die komplette Backline zur Verfügung
 Die Band organisiert die Backline
- Tontechniker: Der Veranstalter stellt einen Tontechniker zur Verfügung
 Die Band organisiert (bei Bedarf) einen Tontechniker
- Licht: Der Veranstalter stellt eine Lichtenanlage zur Verfügung
 Die Band organisiert (bei Bedarf) eine Lichtenanlage

Folgende zusätzliche Spesen gehen zu Lasten des Veranstalters:

- Verpflegung: Warmes Essen und Getränke (Bier, Wein, Mineral) für Band und Techniker.
- Werbung: Die Werbung ist Sache des Veranstalters. Die Band liefert digitale Vorlagen, falls dies gewünscht wird.
- Freieintritte: Jedem Bandmitglied stehen 2 Freieintritte zur Verfügung.

Allgemeine Bestimmungen

- Die Gage ist direkt im Anschluss an das Konzert in Bar zu bezahlen, sofern dies nicht im Rahmen dieses Vertrags in einer anderen Weise geregelt worden ist.
- Die Band besorgt die Ablieferung der Setliste an den Veranstalter, falls dieser dies explizit verlangt. Sämtliche Bewilligungen und SUISA-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.
- Die Band verpflichtet sich, ihr Verhalten den Gepflogenheiten des Anlasses anzupassen. In der Darbietung ihres Programms ist die Band frei. Künstlerischen Weisungen des Veranstalters unterliegt sie nicht.
- Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, müssen Anlagen und Instrumente in der Nacht vom Veranstalter bewacht bzw. eingeschlossen werden. Es ist Sache des Veranstalters, die Instrumente und eventuelles technisches Equipment gegen Diebstahl, Feuer, Wasserschaden oder Elementarereignisse zu versichern.
- Bei Festzelt- oder Freiluftveranstaltungen hat der Veranstalter für einwandfrei geerdete Stromanschlüsse auf der Bühne zu sorgen. Für eventuelle Schäden an Instrumenten und technischen Anlagen wegen ungenügendem Schutz oder fehlerhaften Stromanschlüssen haftet der Veranstalter. Der Band und ihrem Equipment muss ein Wind- und Regensicherer Platz zur Verfügung gestellt werden.
- Dient die Veranstaltung politischen oder anderen Werbezwecken oder tritt ein Sponsor auf, wird die Band davon zwecks Zustimmung informiert.
- Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind nur mit Bewilligung durch die Band erlaubt.

Ergänzende Bestimmungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Schlussbestimmungen

- Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Dieser Vertrag wird durch Eintreten höherer Gewalt (gem. OR), Nichtgenehmigung von Behörden, Krankheit und Unfall grundsätzlich hinfällig.
- Nichteinhaltung des Vertrages zieht eine Konventionalstrafe in der Höhe der halben Gage nach sich. Gerichtsstand bei allfälligen Unstimmigkeiten ist Bern.
- Der Veranstalter bürgt mit seiner Unterschrift dafür, dass er im Sinne des Gesetzes handlungsfähig ist. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter unterschreiben.

Dieser Vertrag wurde von beiden Parteien gelesen und genehmigt.

Band:

Veranstalter:

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Unterschrift: